

Gemäß § 35 Abs. 1 SGB I hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 SGB X) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis).

Gemäß § 67 Abs. 1 SGB X sind Sozialdaten Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Gemäß § 67 a SGB X ist das Erheben von Sozialdaten durch die maßgeblichen Stellen nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach dem SGB X erforderlich ist. Das heißt, es dürfen nur die Daten beim Betroffenen erhoben werden, die tatsächlich zur Leistungsgewährung erforderlich sind.

Dabei sind Sozialdaten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Sofern Sozialdaten nicht beim Betroffenen erhoben werden, ist dieser, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmung der Erhebung, der Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten.

Des Weiteren dürfen Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen nur gemäß § 67 a Abs. 2 Satz 2 SGB X erhoben werden.

Gemäß § 67 d Abs. 1 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 - 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift des SGB vorliegt. Gemäß § 67 d Abs. 2 SGB X trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung die übermittelnde Stelle.

Die Rechte des Einzelnen richten sich nach den §§ 81 ff. SGB X. Dort ist geregelt, dass sich jeder Betroffene, sofern er sich in seinen Rechten betreffend des Sozialdatenschutzes verletzt fühlt, an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz oder an den nach Landesrecht zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden kann.

Gemäß § 83 Abs. 1 SGB X ist den Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen:

1. über die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden und
3. den Zweck der Speicherung.

Ein solcher Antrag soll üblicherweise die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen.

Des Weiteren hat der Betroffene ggf. ein Anspruch auf Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten sowie ein Widerspruchsrecht im Sinne des § 84 SGB X. Sozialdaten sind danach zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

Außerdem sind Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sozialdaten sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen beeinträchtigt werden.

Gemäß § 84 Abs. 1 a SGB X in Verbindung mit § 20 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz dürfen Sozialdaten nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Dies gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

Dies bedeutet, dass im Falle des Widerspruches gegen die Übermittlung der Daten zunächst geprüft werden muss, ob eine Rechtsvorschrift die Übermittlung im speziellen Fall erlaubt. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre zu prüfen, ob das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation dem Interesse der verantwortlichen Stelle an der Verarbeitung bzw. Übermittlung überwiegt.

Erklärung zum Schutz personenbezogener Daten bezüglich der Gesamtplankonferenz

Die Gesamtplankonferenz hat die Aufgaben, über die weitere Versorgung von Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder HIV/ AIDS-Erkrankung in der Region zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Ziel ist hierbei die Sicherstellung der adäquaten Versorgung der nachfragenden Personen. Grundlage der Beratung auf der Hilfeplankonferenz ist das Instrument des Integrierten Teilhabeplans (ITP).

Über die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Informationen im Rahmen der Integrierten Teilhabeplanung wurde ich informiert.

Ich bin damit einverstanden, dass die im Rahmen des Integrierten Teilhabeplans erhobenen und für die Eingliederungsleistung Betreutes Wohnen erforderlichen Daten vom Kostenträger erhoben, gespeichert und an die für die Leistungserbringung zuständigen Stellen / Einrichtungen weitergegeben werden.

Die im ITP erhobenen Daten werden im Rahmen der regionalen Teilhabeplanung folgenden Dienststellen / Personen zur Verfügung gestellt:

- Ich bitte um getrennte Planung der Hilfen im Bereich von Arbeit / Beschäftigung / Tagesstruktur
- Ich bitte um anonyme Beratung meines Hilfeplans. Das heißt ohne Nennung meines Namens
- Ich und/oder mein/e gesetzliche/r Betreuer/in möchte/n an der Gesamtplankonferenz teilnehmen.

Mit diesem Verfahren bin ich einverstanden und entbinde widerruflich die beteiligten Mitarbeiter/innen von ihrer Schweigepflicht, soweit dies für die Umsetzung des Teilhabeplans (ITP) erforderlich ist. Ich bin damit einverstanden, dass die Informationen des ITP an diejenigen Einrichtungen, Dienste und Bezugspersonen weitergegeben werden, die an der Erbringung der Hilfen beteiligt sind und die zu diesem Zweck obenstehend benannt werden.

Der Unterzeichner ist darüber informiert, dass der Übermittlung der Daten – ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft – widersprochen werden kann, sowie über die Rechte nach §§ 83, 84 SGB X.

Datum	Nachfragende Person	ggf. Bevollmächtigte/r, gesetzliche/r Betreuer/in
	Unterschrift/Nachfragende Person	Unterschrift/Bevollmächtigte/r, gesetzliche/r Betreuer/in